

Beschlossen auf dem Kreisparteitag am 23.04.1988,
geändert auf dem Kreisparteitag am 28.04.1990,
geändert auf dem Kreisparteitag am 16.09.1993,
geändert auf dem Kreisparteitag am 26.04.1997,
geändert auf dem Kreisparteitag am 08.04.2000,
geändert auf dem Kreisparteitag am 26.04.2008

Inhalt

A. Aufgabe, Name, Sitz

- § 1 Aufgaben und Zuständigkeit
- § 2 Name
- § 3 Sitz

B. Mitgliedschaft

- § 4 Mitgliedsschaftsvoraussetzungen
- § 5 Aufnahme- und Überweisungsverfahren
- § 6 Mitgliedsrechte und Pflichten
- § 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Austritte
- § 10 Ordnungsmaßnahmen
- § 11 Parteiausschluss
- § 12 Zuständigkeiten beim Ausschluss
- § 13 Gleichstellung von Frauen und Männern

C. Gliederung

- § 14 Organisationsstufen
- § 15 Kreisverband
- § 16 Stadtbezirksverbände
- § 17 Ortsverbände
- § 18 Kandidatenaufstellung
- § 19 Unterrichtsrecht des Landesverbandes
- § 20 Eingriffsrechte
- § 21 Weisungsrecht des Landesvorstandes und des Generalsekretärs der CDU Deutschland

D. Organe

- § 22 Organe
- § 23 Kreisparteitag
- § 24 Zuständigkeiten des Kreisparteitages
- § 24a Vorsitzenden-Konferenz
- § 25 Kreisvorstand
- § 26 Zuständigkeiten des Kreisvorstandes
- § 27 Kreisvorsitzender
- § 28 Geschäftsführung
- § 29 Finanzierung, Buchhaltung und Rechnungsprüfung

E. Stadtbezirksverbände

- § 30 Organe der Stadtbezirksverbände
- § 31 Hauptversammlung
- § 32 Stadtbezirksvorstand

F. Ortsverbände

- § 33 Organe der Ortsverbände
- § 34 Mitgliederversammlung
- § 35 Ortsverbandsvorstand

G. Vereinigungen/Sonderorganisationen

- § 36 Kreisvereinigungen/Sonderorganisationen
- § 37 Zuständigkeiten, Aufbau, Aufgaben

H. Verfahrensordnung

- § 38 Einberufung der Organe
- § 39 Beschlussfähigkeit
- § 40 Erforderliche Mehrheiten
- § 41 Abstimmungsarten
- § 42 Durchführung von Wahlen
- § 43 Verfahrensordnung für alle Gremien
- § 44 Sitzungsniederschriften
- § 45 Wahlperioden, Amtszeiten

I. Kreisparteigericht

- § 46 Zusammensetzung und Besetzung
- § 47 Wahl der Parteigerichtsmitglieder
- § 48 Zuständigkeit des Kreisparteigerichtes
- § 49 Parteigerichtsordnung

J. Sonstige Bestimmungen

- § 50 Finanzwirtschaft des Kreisverbandes
- § 50a Haftung bei Verbindlichkeiten
- § 51 Satzungsänderungen
- § 52 Widerspruchsfreies Satzungsrecht
- § 53 Auflösung und Verschmelzung

- § 54 Schlussbestimmung

Satzung

CDU-Kreisverband Krefeld

A. Aufgabe, Name, Sitz

§ 1 Aufgaben und Zuständigkeit

(1) Die Mitglieder der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) im Bereich der kreisfreien Stadt Krefeld bilden den CDU-Kreisverband Krefeld im Landesverband Nordrhein-Westfalen der CDU. Sie wollen das öffentliche Leben im Dienste des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.

(2) Der Kreisverband hat die Aufgabe, durch seine Organe, Stadtbezirksverbände, Ortsverbände, Vereinigungen, Fachausschüsse, Arbeitskreise, Projektgruppen und sonstige Einrichtungen

1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben;

2. der CDU neue Mitglieder zuzuführen;

3. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen;

4. die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern;

5. die Belange der CDU gegenüber den Behörden, Verbänden und anderen Organisationen im Bereich der Stadt Krefeld zu vertreten;

6. die Arbeit der Stadtbezirksverbände und Ortsverbände der CDU zu fördern;

7. die Beschlüsse und Richtlinien der CDU-Bundespartei und der CDU des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

(3) Der Kreisverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches.

(4) Beschlüsse und Maßnahmen des CDU-Kreisverbandes und seiner Stadtbezirks- und Ortsverbände dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundespartei und der Landespartei erklärten Grundsätzen stehen.

§ 2 Name

Der Kreisverband führt den Namen „Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Kreisverband Krefeld“, seine Stadtbezirks- und Ortsverbände führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.

§ 3 Sitz

Sitz des Kreisverbandes ist Krefeld.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

(1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

(2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Er kann in die Partei aufgenommen werden, wenn er nachweisbar seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt.

(3) Wer nicht Mitglied einer Partei oder mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahesteht oder sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beiträgt. Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.

(4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

§ 5 Aufnahme- und Überweisungsverfahren

(1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand innerhalb von acht Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Der zuständige örtliche Verband wird innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere vier Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von zwölf Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.

(2) Als Mitglied des Kreisverbandes kann aufgenommen werden, wer in Krefeld wohnt. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann auch aufgenommen werden, wer nicht in Krefeld wohnt, jedoch in Krefeld seinen Arbeitsplatz hat. Vorher ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören.

(3) Über Ausnahmeregelungen bei der Aufnahme und bei Überweisungen entscheidet der Landesvorstand.

(4) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisvorstand abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, binnen eines Monats beim Landesvorstand Einspruch einzulegen. Der Landesvorstand entscheidet über den Antrag des Bewerbers endgültig.

(5) Das Mitglied wird in dem Stadtbezirksverband bzw. Ortsverband geführt, in welchem es wohnt oder mangels eines Wohnsitzes in Krefeld, in welchem sein Arbeitsplatz liegt. Das Mitglied kann auch später seine Zugehörigkeit zu einem Stadtbezirksverbandes bzw. Ortsverband seines Wohnsitzes oder Arbeitsplatzes wechseln. Diese Veränderung bedarf der Zustimmung des Kreisvorstandes, wenn und solange durch die Änderung dem Mitglied die Möglichkeit gegeben wäre, an Delegiertenwahlen in mehreren Stadtbezirksverbänden mitzuwirken. Diese Zustimmung wird in der Regel nicht erteilt.

(6) Als Ausnahme kann der Kreisvorstand auf Antrag eines Mitgliedes zustimmen, dass dieses Mitglied einem Stadtbezirks- bzw. Ortsverband angehört, in dem es weder seinen Wohnsitz noch seinen Arbeitsplatz hat. Diese Zustimmung wird in der Regel erteilt, wenn das Mitglied

- in dem betreffenden Stadtbezirksverband oder Ortsverband eine besondere politische Aktivität anstrebt oder

- zu dem betreffenden Stadtbezirksverband oder Ortsverband besondere persönliche Bindungen hat z.B. dort zahlreiche Verwandte und Freunde wohnen oder es selber in diesem Bereich früher wohnte.

Die Zustimmung wird in der Regel so lange verweigert, als das Mitglied die Möglichkeit hätte, an Delegiertenwahlen in mehreren Stadtbezirksverbänden mitzuwirken.

(7) Frauen, die der Partei beitreten, werden mit ihrer Aufnahme gleichzeitig Mitglieder der Frauen-Union Krefeld, wenn sie dies nicht ausdrücklich ausschließen.

§ 6 Mitgliedsrechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen des Kreisverbandes und Stadtbezirks- bzw. Ortsverbandes im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

(2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muß die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

(3) Von der Kreisverbandsebene an aufwärts sollen Mitglieder in nicht mehr als drei – unter Berücksichtigung der Vorstandsämter in Vereinigungen und Sonderorganisationen in nicht mehr als insgesamt fünf - Vorstandsämter gewählt werden können.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen und den zuständigen Parteiorganen laufend über ihre Tätigkeit zu berichten.

§ 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug

(1) Jedes Mitglied hat persönlich die Verpflichtung, regelmäßig Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung des CDU-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und der CDU Deutschlands.

(2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt auch, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.

(2) Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahme-Entscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahme-Entscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den zuständigen Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.

§ 9 Austritte

(1) Der Austritt ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle wirksam.

(2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als 6 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises

auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(3) Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind unverzüglich der zentralen Mitgliederkartei zu melden.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

(1) Durch den Kreisvorstand, den Landesvorstand und den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen die Grundsätze oder Ordnung verstoßen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Enthebung von Parteiämtern,
4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.

(3) Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen. Die Anordnung der Maßnahme und ihre Begründung sind dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ordnungsmaßnahmen sind nach der Parteigerichtsordnung anfechtbar.

(4) Für die Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 11 Parteiausschluss

(1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnungen verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt (§10 Absatz 4 Parteiengesetz).

(2) Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitgliedes ist die Feststellung seines parteischädigenden Verhaltens oder die beharrliche Mißachtung seiner satzungsgemäßen Pflichten.

(3) Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

1. zugleich einer anderen politischen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört;
2. als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt;
3. als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet;

4. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt;
5. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät;
6. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.
- (4) Absätze 1 bis 3 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.
- (5) Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, daß er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.
- § 12 Zuständigkeiten beim Ausschluss**
- (1) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Kreisvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht.
- (2) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.
- (3) Im Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes ist das Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.
- (4) Alle Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.
- (5) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreisvorstand, der Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.
- (6) Absätze 1 bis 5 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 13 Gleichstellung von Frauen und Männern

- (1) Der Kreisvorstand und die Vorstände der Stadtbezirks- und Ortsverbände der Partei sowie die Vorstände der entsprechenden Organisationsstufen aller Kreisvereinigungen und Sonderorganisationen der CDU sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.
- (2) Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.
- (3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei Gruppenwahlen zu Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.
- (4) Bei Direkt-Kandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Kreisvorstand auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken.
- (5) Bei der Aufstellung von Listen für Bezirksvertretung und Stadtrat soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinanderfolgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.
- (6) Der Kreisgeschäftsführer erstattet auf jedem Wahl-Parteitag schriftlich Bericht über die Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU Krefeld.

C. Gliederung

§ 14 Organisationsstufen

- (1) Die Organisationsstufen des CDU-Kreisverbandes Krefeld sind:
1. der Kreisverband,
 2. die Stadtbezirksverbände,
 3. die Ortsverbände.
- (2) Gründung, Abgrenzung und Auflösung der Stadtbezirks- und Ortsverbände sind Aufgabe des Kreisvorstandes. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Landesvorstand.

§ 15 Kreisverband

- (1) Der Kreisverband ist die Organisation der CDU in den Grenzen der Stadt Krefeld.
- (2) Der Kreisverband ist die kleinste selbständige organisatorische Einheit der CDU mit Satzung und selbständiger Kassenführung.
- (3) Der Kreisverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches, insbesondere für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge. Der Kreisverband kann seinen Untergliederungen, einschließlich der Kreisvereinigungen, gestatten, in seinem Auftrag und unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazugehörigen Belege eine Kasse zu führen.

§ 16 Stadtbezirksverbände

- (1) Die Stadtbezirksverbände sind die Organisationen der CDU in den Stadtbezirken der Stadt Krefeld. Ihr Gebiet entspricht dem Gebiet des Stadtbezirkes.
- (2) Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen der Stadtbezirksverbände müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband erfolgen.

§ 17 Ortsverbände

- (1) Ortsverbände sind Untergliederungen von Stadtbezirksverbänden.
- (2) Der Stadtbezirksverband Ost gliedert sich in die Ortsverbände
1. Bockum,
 2. Traar/Verberg und
 3. Gartenstadt/Elfrath;

der Stadtbezirksverband Oppum/Linn gliedert sich in die Ortsverbände

1. Oppum
2. Linn;

der Stadtbezirksverband Uerdingen/Gellep-Stratum gliedert sich in die Ortsverbände

1. Uerdingen und
2. Gellep-Stratum.

- (3) Die Bildung eines Ortsverbandes innerhalb eines Stadtbezirksverbandes hat nicht zur Folge, daß der gesamte Stadtbezirksverband in Ortsverbände gegliedert werden muss.

(4) Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen der Ortsverbände müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband erfolgen.

§ 18 Kandidatenaufstellung

Die Aufstellung der Kandidaten für die kommunalen Vertretungskörperschaften, den Landtag, den Deutschen Bundestag und das Europäische Parlament regelt sich nach den Verfahrensordnungen der CDU Deutschlands, des Landesverbandes der CDU Nordrhein-Westfalen und des CDU-Kreisverbandes Krefeld, die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 19 Unterrichtsrecht des Landesverbandes

(1) Der Landesvorstand kann sich jederzeit über die Angelegenheiten des Kreisverbandes, der Stadtbezirks- und Ortsverbände unterrichten.

(2) In regelmäßigen Abständen berichtet der Kreisverband dem Landesverband über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegung. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich Zeiträumen, Inhalten und Gliederung der Berichte bestimmt der Landesverband.

§ 20 Eingriffsrechte

Erfüllen die Kreis-, Stadtbezirks- und Ortsverbände die ihnen nach der Satzung obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Landesvorstand das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen, der vorübergehend die Aufgaben des Vorstandes wahrnimmt. Dieses Eingriffsrecht gilt gegenüber jeder Organisationsstufe zunächst für den Vorstand der nächsthöheren Organisationsstufe.

§ 21 Weisungsrecht des Landesvorstandes und des Generalsekretärs der CDU Deutschland

(1) Bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen sind die Kreis-, Stadtbezirks- und Ortsverbände, die Vereinigungen und die Sonderorganisationen an die Weisungen des Landesvorstandes gebunden.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zu den Wahlen für den Deutschen Bundestag und das Europäische Parlament sind die nachgeordneten Gebietsverbände, die Vereinigungen und die Sonderorganisationen der CDU an die Weisungen des Generalsekretärs der CDU Deutschlands gebunden.

D. Organe

§ 22 Organe des Kreisverbandes

Die Organe des Kreisverbandes sind:

1. der Kreisparteitag,
2. die Vorsitzenden-Konferenz als Kreisausschuss,
3. der Kreisvorstand.

§ 23 Kreisparteitag

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste politische Organ des Kreisverbandes (Parteitag gemäß § 9 des Parteiengesetzes) und findet als Delegiertenparteitag statt.

(2) Sofern mindestens 25 Prozent der Mitglieder die Einberufung einer gesonderten Mitgliederversammlung beantragen, entscheiden die Mitglieder in dieser über die Anwendung des Delegierten- oder Mitgliederprinzips bei Mitgliederversammlungen und Parteitag. Die Mitglieder entscheiden dabei auch, für welchen Zeitraum diese Verfahrensentscheidung Bestand haben soll. Dies gilt für die Wahl von Vorständen der Stadtbezirks-, Orts- und des Kreisverbandes sowie für die Aufstellung der Kandidaten der CDU für Direktmandate und Listenkandidaturen bis zur Kreisverbandesebene bei allen öffentlichen Wahlen.

(3) Der Kreisparteitag besteht aus:

- a) den Delegierten, die von den Stadtbezirksverbänden gemäß Abs. 4 gewählt werden,
- b) den Mitgliedern des Kreisvorstandes gemäß § 25 Abs. 1, soweit sie nicht Delegierte sind,
- c) je zwei von den Kreisversammlungen der Vereinigungen gewählten Delegierten,
- d) je einem von den Kreisversammlungen der Sonderorganisationen gewählten Delegierten.

(4) Die Stadtbezirksverbände entsenden auf je angefangene 15 Mitglieder einen Delegierten. Die Delegierten und stellvertretenden Delegierten werden von den Hauptversammlungen der Stadtbezirksverbände entsprechend der Bestimmung über die Wahlperioden gewählt. Maßgeblich für die Berechnung der Delegiertenzahl ist ein vom Kreisvorstand festzulegender Stichtag.

(5) Der Anteil der nicht gewählten Mitglieder darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Mitglieder des Kreisparteitages nicht übersteigen. Erforderlichenfalls entscheidet der Kreisvorstand in geheimer Wahl, welche seiner Mitglieder stimmberechtigt an dem Kreisparteitag teilnehmen.

(6) Der Kreisparteitag trifft auf Beschluss des Kreisvorstandes nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Delegierten dies unter Angabe desselben Grundes fordert.

(7) Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat Rederecht auf allen Kreisparteitagen. Nichtmitgliedern kann dieses Recht durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Die Befugnisse des Versammlungsleiters, die Redezeit zu begrenzen, bleiben hiervon unberührt.

(8) Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat das Recht, bis zum Ablauf der in Abs. 9 vorgesehenen Antragsfrist und mit 25 unterstützenden Unterschriften von CDU-Mitgliedern Anträge an den Kreisparteitag zu richten. Der Versammlungsleiter hat die Pflicht, über fristgemäß eingegangene Anträge abstimmen zu lassen. Gleiches gilt sinngemäß für Initiativanträge.

(9) Anträge zum ordentlichen Kreisparteitag müssen spätestens drei Wochen vor dem Tagungstermin bei der Kreisgeschäftsstelle schriftlich eingegangen sein.

(10) Antragsberechtigt für den Kreisparteitag sind über Abs. 8 hinaus:

1. der Kreisvorstand,
2. die Vorstände der Stadtbezirks- und Ortsverbände,
3. die Vorstände der Vereinigungen und Sonderorganisationen,
4. jeder Delegierte.

(11) Außerdem können zum Kreisparteitag Initiativanträge zu aktuellen politischen Fragen eingebracht werden, wenn sie von mindestens zwanzig Delegierten unterschrieben sind.

(12) Für die Kreisparteitage gilt die Geschäftsordnung der CDU Nordrhein-Westfalen in entsprechender Anwendung.

§ 24 Zuständigkeiten des Kreisparteitages

(1) Der Kreisparteitag ist zuständig für

1. alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie den Kreisverband berühren
2. die Beschlussfassung über die Parteiprogramme, die Beiträge und Umlagen, soweit sie in die Zuständigkeit des Kreisverbandes fallen
3. die Beschlussfassung über die Satzung des Kreisverbandes einschließlich der Verfahrensordnung zur Aufstellung von Kandidaten
4. die Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes
5. die Berichte der Mitglieder des Kreisvorstandes, der Ratsfraktion, der Bundes- und Landtagsabgeordneten, der Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland und der CDU-Vertreter im Regionalrat der Bezirksregierung Düsseldorf können auf dem Kreisparteitag mit Vorstandswahlen schriftlich vorgelegt werden
6. die Entlastung des Kreisvorstandes
7. die Wahl von Delegierten zum Landes- und Bundesparteitag
8. die Wahl des Vorsitzenden und von 2 weiteren ordentlichen Mitgliedern des Parteischiedsgerichtes sowie deren Stellvertreter
9. die Wahl der 2 Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter
10. die Beschlussfassung über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes entsprechend § 53 dieser Satzung

(2) Der Kreisparteitag ist berechtigt, auf Vorschlag des Kreisvorstandes Ehrenvorsitzende auf

Lebenszeit als Vorstandsmitglieder kraft Satzung zu wählen.

§ 24a Vorsitzenden-Konferenz

(1) Der Kreisvorsitzende beruft mindestens 4 x jährlich eine Vorsitzenden-Konferenz ein.

(2) Der Vorsitzenden-Konferenz gehören die stellvertretenden Kreisvorsitzenden, alle Vereinigungs-, Sonderorganisations-, Stadtbezirks- und Ortsvorsitzende sowie deren Stellvertreter und die der CDU angehörenden Bundestags- und Landtagsabgeordneten, der Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister und der Vorsitzende der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Krefeld sowie dessen Stellvertreter an.

(3) Die Vorsitzenden-Konferenz berät über alle Angelegenheiten des Kreisverbandes von politischer und organisatorischer Bedeutung.

§ 25 Kreisvorstand

(1) Dem Kreisvorstand gehören an

- der Kreisvorsitzende
- zwei stellvertretende Kreisvorsitzende
- der Schatzmeister
- der stellvertretende Schatzmeister
- 20 weitere Mitglieder des Kreisvorstandes

(2) Die im Bereich des Kreisverbandes gewählten Bundes- und Landtagsabgeordneten, der Oberbürgermeister, der/die Bürgermeister, der Vorsitzende der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Krefeld, der Kreisgeschäftsführer und der Fraktionsgeschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Kreisvorstandes mit beratender Stimme teil.

(3) Zu bestimmten Sachfragen kann der Kreisvorstand Experten hinzuziehen.

(4) Die ordentlichen Mitglieder (Abs. 1) und die beratenden Mitglieder des Kreisvorstandes können sich nicht vertreten lassen.

(5) Der Kreisvorstand tritt zusammen, sooft es das Interesse des Kreisverbandes erfordert. Er ist auch einzuberufen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder es verlangt.

(6) Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgabenfelder und die besonderen Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder festgelegt werden. Die Vorstandsmitglieder haben gegenüber dem Kreisvorstand in seiner Gesamtheit und dem Kreisparteitag eine Berichtspflicht.

§ 26 Zuständigkeiten des Kreisvorstandes

(1) Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes. Er ist an die Beschlüsse des Kreisparteitages gebunden. Besondere politische Ereignisse im Kreisverband sind unverzüglich dem Landesverband zu melden.

(2) Der Kreisverband wird im Rahmen seiner Zuständigkeit rechtsgeschäftlich (gerichtlich und außergerichtlich) durch den Vorstand vertreten.

Vorstand in diesem Sinne sind der Vorsitzende allein oder einer der Stellvertreter zusammen mit dem Schatzmeister.

(3) Dem Kreisvorstand obliegt die Vorbereitung aller Angelegenheiten, die dem Kreisparteitag zur Beratung oder Beschlussfassung vorgelegt werden und die Durchführung der vom Kreisparteitag gefassten Beschlüsse.

(4) Der Kreisvorstand fördert die Arbeit der Stadtbezirksverbände, der Ortsverbände, der Vereinigungen sowie der Fachausschüsse, Arbeitskreise und Projektgruppen des Kreisverbandes.

(5) Der Kreisvorstand entscheidet über den Haushaltsvoranschlag.

(6) Mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder kann der Kreisvorstand in Personal- und Sachfragen eine Mitgliederbefragung beschließen. Er hat auf Antrag von einem Drittel der nachgeordneten Stadtbezirksverbandsvorstände hierüber zu entscheiden.

(7) Der Kreisvorstand ist berechtigt, gegen den Beschluss einer Mitgliederversammlung zur Aufstellung eines Bewerbers für Bezirksvertretungen Einspruch zu erheben.

§ 27 Kreisvorsitzender

(1) Die politische Vertretung der Partei nach innen und außen obliegt dem Kreisvorsitzenden allein, im Verhinderungsfall einem seiner Stellvertreter.

(2) Zeichnungsberechtigt für den Kreisverband sind der Kreisvorsitzende sowie die von ihm hierfür besonders Beauftragten.

(3) Der Kreisvorsitzende oder in seinem Auftrag andere Mitglieder des Kreisvorstandes können an den Sitzungen der Organe der Stadtbezirksverbände, der Ortsverbände und der Vereinigungen sowie an den Sitzungen der Fachausschüsse und Arbeitskreise teilnehmen. Sie sind dann jederzeit zu hören.

§ 28 Geschäftsführung

(1) Der Kreisvorstand wählt den Kreisgeschäftsführer, dessen Bestellung nach Maßgabe der Satzung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen erfolgt.

(2) Der Kreisgeschäftsführer kann für den Kreisverband alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der ihm zugewiesene Aufgabenkreis gewöhnlich mit sich bringt.

(3) Die Geschäfte des Kreisverbandes, der Stadtbezirksverbände und Ortsverbände werden auf Weisung der zuständigen Vorstände durch die Kreisgeschäftsstelle geführt. Der Kreisgeschäftsführer leitet die Kreisgeschäftsstelle und ist dem Kreisvorstand verantwortlich. Er unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Der Kreisgeschäftsführer hat gegenüber den Untergliederungen des Kreisverbandes die gleichen Informationsrechte wie der Landesgeschäftsführer. Er kann an allen Veranstaltungen der Organe des Kreisverbandes, der Stadtbezirksverbände

bzw. Ortsverbände, Vereinigungen, Arbeitskreise und Fachausschüsse sowie an den Sitzungen der Ratsfraktion teilnehmen.

§ 29 Finanzierung, Buchhaltung und Rechnungsprüfung

(1) Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht.

(2) Der Kreisverband entrichtet Beiträge an die CDU Deutschlands und an den Landesverband. Die Umlage für die CDU Deutschlands beschließt der Bundesparteitag, die Umlage für den Landesverband der Landesparteitag.

(3) Alle Verbände, die Geldmittel bewirtschaften, sind zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.

(4) Die Kassen- und Rechnungsprüfung ist am Schluß des Geschäftsjahres zu prüfen. Die Prüfungen sind von den gewählten Rechnungsprüfern durchzuführen; der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied kann der Prüfung beiwohnen. Die Prüfungsberichte sind dem Kreisparteitag vorzulegen.

(5) Als Prüfer darf nicht bestellt werden, wer Mitglied des Kreisvorstandes oder Angestellter der Partei ist.

(6) Über jede Kassen- und Rechnungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Prüfern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist fünf Jahre bei den Akten aufzubewahren.

(7) Die Rechnungsprüfer haben wesentliche Beanstandungen unverzüglich dem Landesvorstand mitzuteilen; die gleiche Mitteilungspflicht obliegt auch dem Kreisvorsitzenden.

(8) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

E. Stadtbezirksverbände

§ 30 Organe der Stadtbezirksverbände

Organe der Stadtbezirksverbände sind die Hauptversammlung und der Stadtbezirksvorstand.

§ 31 Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung beschließt:

1. über alle das Interesse des Stadtbezirksverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
2. über den vom Stadtbezirksvorstand zu erstattenden Jahresbericht.

(2) Die Hauptversammlung wählt:

1. den Stadtbezirksvorstand,
2. die vom Stadtbezirksverband zu entsendenden Delegierten

(3) Der Hauptversammlung gehören alle Mitglieder des Stadtbezirksverbandes an.

(4) Zu einer Hauptversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen, wobei in der Tagesordnung u.a. Berichte aus der Rats- und Bezirksvertretungsarbeit vorzusehen sind.

§ 32 Stadtbezirksvorstand

- (1) Der Stadtbezirksvorstand besteht aus:
1. dem Stadtbezirksvorsitzenden,
 2. bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. mindestens sechs, höchstens zehn gewählten Beisitzern
- (2) Der Bezirksvorsteher oder der stellvertretende Bezirksvorsteher, sofern sie der CDU angehören, und der Vorsitzende der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung gehören dem Stadtbezirksvorstand kraft Amtes an.
- (3) Die Vorsitzenden der im Bereich eines Stadtbezirksverbandes gebildeten Ortsverbände und die im Bereich eines Stadtbezirksverbandes gewählten Ratsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Stadtbezirksvorstandes mit beratender Stimme teil.
- (4) Der Stadtbezirksvorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse der Hauptversammlungen gebunden. Der Stadtbezirksvorstand tritt wenigstens viermal im Jahr zusammen.
- (5) Der Stadtbezirksvorstand bereitet alle Angelegenheiten vor, die der Hauptversammlung zur Beratung oder Beschlussfassung vorgelegt werden. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlkämpfe ist der Stadtbezirksvorstand an die Weisungen des Kreisvorstandes gebunden.
- (6) Der Stadtbezirksvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Bestimmung des § 25 (6) gilt entsprechend.
- (7) Sämtliche Mitglieder des Stadtbezirksvorstandes können sich nicht vertreten lassen.

F. Ortsverbände

§ 33 Organe der Ortsverbände

Organe der Ortsverbände sind die Mitgliederversammlung und der Ortsverbandsvorstand.

§ 34 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt:
1. über alle das Interesse des Ortsverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 2. über den vom Ortsverbandsvorstand zu erstattenden Jahresbericht.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Ortsverbandsvorstand.
- (3) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Ortsverbandes an.
- (4) Die Bestimmung des § 31 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 35 Ortsverbandsvorstand

- (1) Der Ortsverbandsvorstand besteht aus:
1. dem Vorsitzenden,
 2. bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. bis zu sieben gewählten Beisitzern.
- (2) Der Stadtbezirksvorsitzende, in dessen Bereich ein Ortsverband gebildet ist, und die im Bereich eines Ortsverbandes gewählten Ratsmitglieder sowie der Bezirksvorsteher oder sein Stellvertreter, sofern sie der CDU angehören, und der Sprecher der CDU-Fraktion in der zuständigen Bezirksvertretung nehmen an den Sitzungen des Ortsverbandsvorstandes mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Bestimmungen des § 32 (4) bis (7) gelten in entsprechender Anwendung auf den Ortsverband.

G. Vereinigungen und Sonderorganisationen

§ 36 Kreisvereinigungen und Sonderorganisationen

- (1) Der Kreisverband hat folgende Vereinigungen:
1. Frauen-Union (FU),
 2. Junge-Union (JU),
 3. Kommunalpolitische Vereinigung (KPV),
 4. Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung (MIT),
 5. Senioren-Union (SU),
 6. Sozialausschüsse der Christlich-Demokratischen Arbeitnehmerschaft (CDA).
- (2) Im Kreisverband können folgende Sonderorganisationen bestehen:
1. Evangelischer Arbeitskreis (EAK)
 2. Arbeitskreis Christlich-Demokratischer Juristen (ACDJ)
 3. Agrarausschuß

§ 37 Zuständigkeiten, Aufbau und Aufgaben der Vereinigungen

- (1) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten, sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.
- (2) Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen entspricht dem der Partei. Sie haben eine eigene Satzung.
- (3) Die Vereinigungen haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.
- (4) Die Geschäfte der Vereinigungen werden von deren jeweiligen Vorständen geführt.

H. Verfahrensordnung

§ 38 Einberufung der Organe

- (1) Ordentliche Kreisparteitage sollen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einen Monat vorher, mindestens aber mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Außerordentliche Parteitage können mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen werden. Die voraussichtlichen Beratungspunkte eines ordentlichen Kreisparteitages sind den nach § 23 (10) antragsberechtigten Vorständen mindestens zwei Monate vor dem Tagungstermin mitzuteilen.
- (2) Haupt- und Mitgliederversammlungen der Stadtbezirks- und Ortsverbände sollen in der Regel mit einer Frist von vierzehn Tagen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einberufen werden.
- (3) Der Kreisvorstand, die Stadtbezirks- und Ortsverbandsvorstände sind mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In Eilfällen kann er auf andere Weise mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Tagen einberufen werden. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Geschäftsordnung.
- (4) Alle Einladungsfristen beginnen mit dem Datum des Poststempels.
- (5) Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich darin eingewilligt hat.

§ 39 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Parteiorgane sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind und wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie bleiben beschlussfähig, solange nicht auf Antrag Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (2) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind. Bei Mitgliederversammlungen ist ein entsprechender Nachweis zu führen, falls die verfügbaren Unterlagen der Geschäftsstelle die Zahlung nicht ausweisen.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

§ 40 Erforderliche Mehrheiten

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Für Satzungsänderungen ist die 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, mit Ausnahme des Beschlusses der gesonderten Mitgliederversammlung nach § 23 (2). Dieser Beschluss hat satzungsändernde Wirkung. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitages notwendig.

§ 41 Abstimmungsarten

(1) Abstimmungen oder Wahlen können durch Handzeichen erfolgen, es sei denn, daß ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder die geheime Abstimmung bzw. Wahl nach dieser Satzung oder den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen muss.

(2) Stimmenthaltungen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung einer Mehrheit.

§ 42 Durchführung von Wahlen

(1) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sowie die Delegierten für den Bundespartei-, Landespartei-, Bezirkspartei- und den Kreisparteitag werden geheim durch Stimmzettel gewählt. Der jeweilige Stimmzettel soll die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten / Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge enthalten.

(2) Zur Wahl des Kreisvorsitzenden, seiner Stellvertreter, des Schatzmeisters sowie des stellvertretenden Schatzmeisters und der weiteren Mitglieder des Kreisvorstandes soll der Kreisvorstand einen Wahlvorschlag machen. Das Recht der stimmberechtigten Delegierten, auf dem Kreisparteitag mündliche Vorschläge zu machen, bleibt unberührt.

(3) Der Vorsitzende, der Schatzmeister und der stellvertretende Schatzmeister sind einzeln zu wählen. Sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.

(4) Für die Wahl der zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden, der weiteren Mitglieder des Kreisvorstandes und die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten des Kreisverbandes zum

Bundespartei-, Landespartei- und Bezirksparteitag gelten die Bestimmungen über die Gruppenwahl.

(5) Die Wahl der Delegierten zum Bundespartei-, Landespartei-, Bezirkspartei- und Kreisparteitag erfolgt jeweils in gesonderten Wahlgängen. Ändert sich im Laufe der Amtszeit von Delegierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der Stimmenzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Ersatzdelegierte oder die nach Stimmenzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte. Die Amtszeit aller Delegierten und Ersatzdelegierten beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Gremiums und endet 24 Monate später oder mit dem Beginn der Amtszeit der gewählten Nachfolger/innen.

(6) Bei sämtlichen Gruppenwahlen sind Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der zu Wählenden angekreuzt sind, ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als Personen zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt sind die Kandidaten/Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen, auch dann, wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen. Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten/Kandidatinnen mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl.

(7) Es können getrennte Wahlgänge für ordentliche Delegierte und Ersatzdelegierte vorgesehen werden.

§ 43 Verfahrensordnung für alle Parteigremien

Die Vorschriften der § 39 bis 42 gelten sinngemäß für die Abstimmungen und die Wahlen in allen Parteigremien der regionalen Organisationsstufen, der Vereinigungen und Sonderorganisationen.

§ 44 Sitzungsniederschriften

Über die Sitzungen wird eine Niederschrift gefertigt. Sie ist vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der Geschäftsstelle zu übergeben. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse und die Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten.

§ 45 Wahlperioden, Amtszeiten

(1) Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.

(2) Die Wahlen sollen stattfinden:

a) in den Stadtbezirks- sowie Ortsverbänden im vierten Quartal jedes geraden Jahres oder im ersten Quartal jeden ungeraden Jahres;

b) im Kreisverband im zweiten oder dritten Quartal eines jeden ungeraden Jahres.

(3) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern endet:

a) mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, die entsprechende Neuwahlen vorgenommen hat,

b) mit der Amtsniederlegung,

c) spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Frist.

(4) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Wahlzeit durch erforderlich gewordene Neuwahlen gewählt worden sind, endet jeweils mit Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlzeit.

(5) Alle Ämter und Funktionen stehen unabhängig von der sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise Frauen und Männern offen.

I. Kreisparteigericht

§ 46 Zusammensetzung und Besetzung

(1) Das Kreisparteigericht besteht aus drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Es tritt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) Die Mitglieder des Kreisparteigerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen der CDU angehören. Mitglieder und Stellvertreter/innen dürfen weder einem Parteivorstand angehören, noch in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder zu einem Gebietsverband stehen, noch von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen; sie dürfen auch nicht Mitglieder oder Stellvertreter/innen eines anderen Parteigerichts sein.

§ 47 Wahl der Parteigerichtsmitglieder

Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Kreisparteigerichtes werden vom Kreisparteitag für drei Jahre gewählt.

§ 48 Zuständigkeit des Kreisparteigerichtes

(1) Das Kreisparteigericht ist zuständig zur Entscheidung in folgenden Fällen:

1. Ausschluss von Mitgliedern aus der CDU, mit Ausnahme der Mitglieder des Landes- und Bundesvorstandes sowie den Abgeordneten des Deutschen Bundestages und der Landtage,

2. Widersprüche von Mitgliedern gegen die vorläufige Untersagung der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte in Ausschlussfällen, soweit nicht die Zuständigkeit des Landesparteigerichtes begründet ist,

3. Widersprüche von Mitgliedern gegen Ordnungsmaßnahmen, die der Vorstand des Kreisverbandes oder des Stadtbezirksverbandes gegen sie verhängt hat,

4. Rehabilitationsverfahren auf Antrag eines Mitglieds, ausgenommen Mitglieder des Landes- und Bundesvorstandes, gegen sich selbst, wenn ihm von anderen Mitgliedern der Vorwurf partei schädigenden oder ehrenrührigen Verhaltens gemacht worden ist,

5. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen dem Kreisverband und Kreisvereinigungen sowie zwischen Kreisvereinigungen untereinander,

6. rechtliche Auseinandersetzungen über Auslegung und Anwendung der Satzung des Kreisverbandes,

7. Widersprüche von Stadtbezirksverbänden und Vereinigungen gegen Ordnungsmaßnahmen des Kreisverbandes gegenüber Stadtbezirksverbänden und Vereinigungen oder gegen die Amtsenthaltung ihrer Organe (§ 16 Parteiengesetz),

8. Anfechtung von Wahlen im Zuständigkeitsbereich des Kreisverbandes,

9. rechtliche Auseinandersetzungen, die weder zur Zuständigkeit des Landesparteigerichtes noch zur Zuständigkeit des Bundesparteigerichtes gehören.

(2) Das Kreisparteigericht kann auch rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern schlichten, die aus ihrer parteipolitischen Betätigung entstanden sind, sofern sie das Parteinteilnahme in erheblichem Umfang berühren.

§ 49 Parteigerichtsordnung

Das Parteigerichtsverfahren ergibt sich, soweit nicht in der Satzung geregelt, aus der Parteigerichtsordnung (PGO) der Christlich Demokratischen Union Deutschlands.

J. Sonstige Bestimmungen

§ 50 Finanzwirtschaft des Kreisverbandes

(1) Einnahmen und Ausgaben des Kreisverbandes müssen für einen Zeitraum von fünf Jahren ohne Inanspruchnahme von Krediten im Gleichgewicht sein. Die Finanzwirtschaft des Kreisverbandes folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. Der Schatzmeister und der Geschäftsführer haben dabei die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(2) Der Haushaltsplan des Kreisverbandes wird nach Beratung der Finanzkommission, die vom Kreisvorstand berufen wird, vom Schatzmeister, vom stellvertretenden Schatzmeister und vom Kreisgeschäftsführer aufgestellt und vom Kreisvorstand verabschiedet. Die Durchführung obliegt dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer.

(3) Der Schatzmeister, der stellvertretende Schatzmeister und der Geschäftsführer sind berechtigt, zur Finanzierung der planmäßigen Ausgaben Kassenkredite aufzunehmen; diese sind bis zum Ende des Rechnungsjahres, in dem sie aufgenommen worden sind, zurückzuzahlen. Andere Kredite bedürfen der Zustimmung des Kreisvorstandes.

(4) Über Herkunft und Verwendung der Mittel, die dem Kreisverband innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind sowie über das Vermögen des Kreisverbandes ist im Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben.

(5) Im übrigen gilt die Finanz- und Beitragsordnung des CDU-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 50a Haftung für Verbindlichkeiten

(1) Für Verpflichtungen des Kreisverbandes haftet nur das Verbandsvermögen.

(2) Für die Haftung der Mitglieder wegen unerlaubter Handlungen der Parteivorgänge oder anderer satzungsmäßig berufener Vertreter/innen gilt § 831 BGB.

(3) Im Innenverhältnis haftet der Kreisverband für Rechtsverbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

(4) Die Kreisverband, seine Untergliederungen sowie die Vereinigungen und Sonderorganisationen der Partei auf allen Organisationsstufen haften gegenüber dem Landesverband und der Bundespartei im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes verursachen, die von dem Präsidenten/der Präsidentin oder dem Präsidium des Deutschen Bundestages, dem Präsidenten/der Präsidentin des Landtages von Nordrhein-Westfalen oder einer gesetzlich sonst zuständigen Stelle gegen die Partei ergriffen werden. Der Landesverband kann seine Schadenersatzansprüche mit Forderung der vorgenannten Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen verrechnen. Werden Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes vom Landesverband schuldhaft verursacht, so haftet er gegenüber seinen nachgeordneten Gebietsverbänden sowie gegenüber den Landesvereinigungen und Sonderorganisationen und gegenüber der Bundespartei für den daraus entstehenden Schaden.

§ 51 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur von einem ordentlichen Kreisparteitag beschlossen werden.

(2) Die vorgesehene Satzungsänderung muß auf der Tagesordnung vermerkt sein und ihr Wortlaut in der Einladungsfrist den Delegierten bekanntgegeben werden.

§ 52 Widerspruchsfreies Satzungsrecht

(1) Die Satzungen der nachgeordneten Gebietsverbände der CDU, der Vereinigungen und Sonderorganisationen dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.

(2) In allen Angelegenheiten, die durch die vorstehende Satzung nicht geregelt werden, gelten die Bestimmungen des Statutes der CDU Deutschlands und die Satzung des CDU-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 53 Auflösung und Verschmelzung des Kreisverbandes

Über die Auflösung des Kreisverbandes oder die Verschmelzung mit anderen Parteien (§ 9 Abs. 3 des Parteiengesetzes) kann nur auf einem eigens zu diesem Zweck einberufenen Kreisparteitag beschlossen werden. Hat der Kreisparteitag die Auflösung oder Verschmelzung beschlossen, so führt der Kreisvorstand eine Urabstimmung der Mitglieder herbei. Jedes Mitglied ist unter Setzung einer angemessenen Frist zur schriftlichen Stimmabgabe aufzufordern. Der Beschluß gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

K. Schlußbestimmung

§ 54

Diese Satzung ist auf dem Kreisparteitag am 23.04.1988 beschlossen worden. Sie tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch den Landesvorstand unter gleichzeitiger Aufhebung der bisher geltenden Satzung an diesem Tag in Kraft.

CDU

www.cdu-krefeld.de